

Landtag**Drucksache 21/1885****21. Wahlperiode**

6. Juli 2026

Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS DEUTSCHLAND**Umgang mit einem mutmaßlich islamistisch motivierten Gefährdungssachverhalt in Bremen – Aufenthaltsstatus, Gefahrenabwehr, PsychKG-Unterbringung und Rückführungsmöglichkeiten**

[Medienberichten](#) zufolge hat die Bremer Polizei am 23. Juni 2026 einen 28-jährigen somalischen Staatsangehörigen nach dessen Festnahme in Gewahrsam genommen, weil der Verdacht bestand, dass der fragliche Somalier einen islamistisch motivierten Angriff auf Polizeibedienstete oder Polizeidienststellen geplant hatte. Der Festgenommene soll anschließend wegen angenommener Fremdgefährdung zwangsweise in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht worden sein. Bereits am Folgetag soll das [Klinikum Bremen-Ost den Somalier wieder entlassen](#) haben, nachdem die behandelnden Ärztinnen und Ärzte angeblich keine Hinweise auf eine Eigen- oder Fremdgefährdung und keine Hinweise auf das Vorliegen einer psychischen Erkrankung festgestellt hatten.

Laut Berichterstattung soll die betroffene Person im Jahr 2015 nach Deutschland eingereist sein und über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen. Zugleich soll der Somalier in der Vergangenheit mehrfach polizeilich aufgefallen sein, unter anderem wegen Körperverletzung, Beleidigung sowie antisemitischer Äußerungen. Ende April 2026 soll die in Rede stehende Person zudem Holzpfähle auf einen Funkstreifenwagen geworfen haben. Nach Angaben der Polizei dauern die Ermittlungen an; gleichzeitig werden aufenthaltsrechtliche Maßnahmen geprüft.

Der Fall wirft Fragen nach dem Zusammenwirken von Polizei, Verfassungsschutz, Sozialpsychiatrischem Dienst, Ausländerbehörde und psychiatrischen Einrichtungen auf. Rechtlich ist sorgfältig zwischen strafprozessualen sowie gefahrenabwehrrrechtlichen Maßnahmen, öffentlich-rechtlicher Unterbringung nach dem Bremischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, aufenthaltsrechtlicher Ausweisung und der tatsächlichen Abschiebung zu unterscheiden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welchen aktuellen Aufenthalts- sowie Schutzstatus hat der fragliche Somalier? Bitte die einschlägige Rechtsgrundlage des Aufenthaltstitels, die Geltungsdauer sowie etwaige Nebenbestimmungen darstellen.

2. Trifft es nach Kenntnis des Senats zu, dass die betroffene Person im Jahr 2015 als Asylbewerber nach Deutschland eingereist ist? Falls ja, wie hat sich der Aufenthalts- sowie Schutzstatus seitdem entwickelt?
3. Befand sich der Somalier nach seiner Einreise zeitweise oder dauerhaft in der Obhut eines Jugendamtes oder einer anderen staatlichen Einrichtung? Falls ja, in welchem Zeitraum und in welcher Zuständigkeit, bzw. in welcher Einrichtung?
4. Gab es gegen die fragliche Person seit seiner Einreise bereits Ausweisungsverfügungen, eine Rücknahme bzw. einen Widerruf des Aufenthaltstitels, eine Abschiebungsandrohung oder sonstige aufenthaltsbeendende Maßnahmen? Falls ja, wann wurden diese ergriffen, und aus welchen Gründen wurde eine Rückführung bislang nicht vollzogen?
5. Ist der in Rede stehende Somalier nach Kenntnis des Senats derzeit vollziehbar ausreisepflichtig? Falls nein, welche rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen fehlen hierfür nach Auffassung des Senats?
6. Welche aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen werden derzeit im Zusammenhang mit dem Somalier geprüft oder vorbereitet; insbesondere Ausweisung, Rücknahme oder Widerruf eines Aufenthaltstitels, Befristung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, Abschiebungsandrohung, Passersatzpapierbeschaffung oder Rückführung nach Somalia?
7. Wie häufig ist die betroffene Person nach Kenntnis des Senats seit ihrer Einreise polizeilich in Erscheinung getreten? Bitte nach Jahr, Deliktsbereich, Verfahrensstand und Verfahrensausgang darstellen.
8. Wegen welcher Straftaten wurde der betroffene Somalier nach Kenntnis des Senats bereits rechtskräftig verurteilt? Bitte Tatzeit, Delikt, Strafmaß und zuständiges Gericht darstellen.
9. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat zu dem Vorfall Ende April 2026 vor, bei dem der fragliche Somalier Holzpfähle auf einen Funkstreifenwagen geworfen haben soll? Bitte insbesondere darstellen, ob und wegen welcher Tatvorwürfe ein Ermittlungsverfahren geführt wird und welchen Stand dieses Verfahren hat.
10. Welche konkreten Erkenntnisse liegen dem Senat zu dem Verdacht vor, dass die betroffene Person einen Angriff auf Polizeibedienstete oder Polizeidienststellen geplant hatte? Bitte insbesondere darstellen, seit wann Polizei, Verfassungsschutz oder andere Sicherheitsbehörden entsprechende Hinweise hatten.
11. Wurde oder wird der Somalier durch die Bremer Sicherheitsbehörden als Gefährder, relevante Person oder in einer sonstigen sicherheitsbehördlichen Kategorie geführt?

Falls ja, seit wann, auf welcher Grundlage und mit welcher aktuellen Risikobewertung?

12. Welche gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen wurden nach der Entlassung aus dem Klinikum Bremen-Ost gegen den Somalier ergriffen oder geprüft, insbesondere Gefährderansprachen, Meldeauflagen, Kontaktverbote, Aufenthaltsverbote, Observation oder besondere Schutzmaßnahmen für Polizeidienststellen?
13. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Unterbringung des Somaliers am 23. Juni 2026 in einer psychiatrischen Einrichtung? Bitte insbesondere darstellen, welche Stelle die Unterbringung veranlasst und angeordnet hat, sowie welche Rolle der Sozialpsychiatrische Dienst dabei spielte und ob ein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde.
14. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat dazu vor, weshalb der Somalier bereits am Folgetag aus dem Klinikum Bremen-Ost entlassen wurde? Bitte darstellen, wie die Entlassungsentscheidung zustande kam sowie ob, und falls ja, welche Informationen zwischen Klinik, Polizei, Sozialpsychiatrischem Dienst, Ausländerbehörde und weiteren beteiligten Stellen ausgetauscht wurden.
15. Gab es vor dem 23. Juni 2026 bereits Maßnahmen nach dem Bremischen Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, Einsätze des Sozialpsychiatrischen Dienstes, polizeiliche Kriseninterventionen oder sonstige behördliche Hinweise auf psychische Auffälligkeiten des betroffenen Somaliers? Falls ja, bitte nach Jahr, Art der Maßnahmen und beteiligten Stellen darstellen.
16. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus diesem geschilderten Fall für die Schnittstellen zwischen Extremismusprävention, Gefahrenabwehr, Psychiatrie, Ausländerrecht und Strafverfolgung?
17. Sieht der Senat rechtliche, organisatorische oder praktische Optimierungspotentiale bei der Anwendung des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten, wenn extremistische Gefährdungshinweise und mögliche psychische Auffälligkeiten zusammentreffen? Falls ja, welche konkreten Änderungen oder Verfahrensverbesserungen hält der Senat für erforderlich?
18. Welche Erkenntnisse hat der Senat über die Zahl islamistischer Gefährder oder relevanter Personen im Land Bremen, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und bei denen ausländerrechtliche Maßnahmen geprüft werden? Bitte nach Aufenthaltsstatus, Ausreisepflicht und Stand aufenthaltsbeendender Maßnahmen darstellen.
19. In welcher Form hat sich der Senat in den Jahren 2021 bis 2025 sowie bisher im Jahr 2026 an Rückführungen nach Somalia beteiligt und wie viele Personen wurden aus

dem Land Bremen in diesem Zeitraum nach Somalia zurückgeführt? Bitte nach Jahren, Rückführungsart und etwaigen Sicherheitsbegleitungen getrennt für Bremen und Bremerhaven darstellen.

20. Welche rechtlichen, tatsächlichen oder organisatorischen Hindernisse bestehen aus Sicht des Senats derzeit bei Rückführungen nach Somalia, insbesondere bei ausreisepflichtigen Straftätern, Gefährdern oder Personen mit Sicherheitsrelevanz?
21. Unter welchen Voraussetzungen kommen nach Auffassung des Senats bei ausreisepflichtigen Gefährdern oder einschlägig straffällig gewordenen Personen Maßnahmen wie Abschiebehaft, Ausreisegewahrsam oder eine andere aufenthaltsrechtliche Sicherungsmaßnahme in Betracht, und wurden solche Maßnahmen im vorliegenden Fall geprüft?
22. Mit welchem konkreten Vorgehen stellt der Senat sicher, dass Erkenntnisse über radikalisierte, gewaltbereite oder psychisch auffällige Personen frühzeitig zwischen Polizei, Verfassungsschutz, Sozialpsychiatrischem Dienst, Ausländerbehörde, Justiz und weiteren zuständigen Stellen ausgetauscht werden?
23. Welche konkreten Änderungen des Landes- oder Bundesrechts hält der Senat für geboten, um den Umgang mit ausländischen Gefährdern, einschlägig straffällig gewordenen Personen und Personen mit zugleich extremistischen und psychischen Auffälligkeiten in der Konsequenz notwendiger Maßnahmen rechtssicher, zügiger und wirksamer zu gestalten?

Beschlussempfehlung:

Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland

Anlage(n):

- keine